<https://ericschwarzsite.wordpress.com/2017/07/16/ohne-unterschrift-oder-i-a-ungueltig-und-nichtig-beschluss-ohne-willen-und-rechtskraft-ist-nur-ein-nicht-beschluss-die-schein-rechtmaessigkeit-der-justiz-und-behoerden/?fbclid=IwAR3TObld6iruD__0AbjxpDt36LSNEyqPHEa0iDrFexCG4F6zUqa4zdmjj-A>

<https://deutschland-gmbh.weebly.com/richterunterschrift.html?fbclid=IwAR0zmClAyxXCHsnki0_ghiG-bLwQI-6Fz481PF6JJd38s9vFFizTzQG0518>

Das Bundes- Justizministerium können wir rauslassen da es in der

Bundesrepublik Deutschland nicht einmal mehr die Gewaltenteilung gibt.

Die Legislative, Judikative und Exekutive liegen allesamt beim Justizministerium was im Rechtssinne

nichts anderes als einen Rechtsbankrott bedeutet.

Kein Richter kann mehr unabhängige Entscheidungen treffen, alles wird diktiert.

|  |  |
| --- | --- |
| **Kein Steuerbescheid** trägt eine **Unterschrift** oder den **Namen** des Sachbearbeiters, der/die diesen **Bescheid erlassen** hat. | |
| **Was sagt der Bundes- Gerichtshof dazu.** | |
|  | Bundesgerichtshof VII ZB 43/12 Urteil Bundesgerichtshof - Beschluss vom 11. April 2013 · Az. VII ZB 43/12: **“maschinell erstellte Schreiben ohne Unterschrift” sind ungültig!** "Die Berufungsschrift weise keine Unterschrift, sondern eine "Streichung" des dort maschinenschriftlich angegebenen Namens auf. Allenfalls könne es sich bei dem Schriftzug um eine Paraphe handeln, die keine formgültige Unterschrift darstelle."  Hier geht es zwar um Gerichtliche Urteile, jedoch auch um alle sonstigen Verwaltungsakte von Behörden. |
| Somit liegen uns von ihnen ausschließlich nur ungültige Angebote vor, die zu keiner Zeit irgendeine  Rechtskraft erlangen können oder irgendwelche Fristen in Gang setzen könnten.  Wir haben ihnen alles bisher erlassenen „Steuerbescheide“ aufgrund der fehlenden Unterschriften  zurückgesandt, rechtskonform unterschriebene Bescheide liegen bis heute nicht vor! | |
| **Was sagt das StGB dazu?** | |
|  | § 339 StGB - Rechtsbeugung (Strafgesetzbuch) **§ 339 StGB - Rechtsbeugung (Strafgesetzbuch)** Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. |
| **Was sagt das BGB zur Unterschrift.** | |
|  | BGB § 126 Schriftform (BGB = Bürgerliches Gesetzbuch)  BGB § 126 Schriftform (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Der Paragraph 126 Absatz 1 besagt hier ganz klar, dass der Aussteller eigenhändig unterschreiben muss. Das bedeutet auch, dass "im Auftrag, i.A." ungültig ist. Ein Beamter muss selbst (eigenhändig) unterschreiben und darf diese Unterschrift nicht für jemand anderes übernehmen. Mit Namensunterschrift ist gemeint, dass der Name erkennbar sein muss. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Hierzu gibt es auch ein Bundesgerichtshofurteil vom 11. April 2013. Paraphen (sind Schnörkel, Kreuze und unleserliche Wellenlinien) oder Handzeichen sind nicht erlaubt.  Wenn die Unterschrift oder die notarielle Beglaubigung fehlt, dann greift der Paragraph 125 BGB. |
|  | **BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels**  BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.  Wenn auf dem Schriftstück in der untersten Zeile steht "Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist deswegen ohne Unterschrift gültig!", berufen sich die "Beamten" auf das Verwaltungsverfahrensgesetz § 37 Abs. 5, im folgendem VwVfG genannt.  **Hier wird eine rechtliche Täuschung begangen.** |
|  | VwVfG § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes(VwVFG = Verwaltungsverfahrensgesetz) VwVfG § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.  (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.  (3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.  (4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.  (5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann. |

Denn kein einziger "Beamter" kann einen Amtsausweis vorlegen, selbst wenn du eine Unterschrift direkt von der Person verlangst, bekommst du niemals eine Unterschrift nach BGB §126 (1). Die "Beamten" besitzen meistens Dienstausweise, ohne gültige Unterschrift. Ohne rechtsgültige Legitimation der Beamten gibt es keine Hoheitsrechte und damit gibt es kein Amt und keine Behörde, deswegen benennt man alle Ämter nach und nach um. Aus Gerichten werden Justizcenter, aus Arbeitsämtern sind längst schon Jobcenter und Arbeitsagenturen mit Kunden geworden. Aus den Einwohnermeldeämtern sind schon Einwohnermeldecenter oder Einwohnermeldewesen geworden.  
  
Die Papiere haben immer Geschäftsnummern und Geschäftsführer. Diese handeln komplett nach Privatrecht dem HGB Handelsgesetzbuch.